

§. 3.

Was das schulpflichtige Alter anlangt, so sollen von jetzt an in dem jedesmal laufenden Jahre alle Kinder, welche bis zum 1. April das Alter von 5½ Jahren erreicht haben, zu Ostern in die Schule eingeführt werden.

§. 4.

Zur Herstellung und Erleichterung einer gehörigen desfallsigen Controle soll in allen Orten des Fürstenthums von den betreffenden Ortögünstlichen oder von den zur Führung der Duplicate der Kirchenbücher verpflichteten Personen vor Ostern jeden Jahres ein Verzeichniß der Kinder, welche in das schulpflichtige Alter getreten sind, aus den Kirchenbüchern angefertigt und unter dessen Zugrundelegung eine genaue Prüfung, ob die Einführung der sämmtlichen schulpflichtigen Kinder in die Schule erfolgt ist, vorgenommen werden.

§. 5.

Die Fürstl. Kirchen- und Schulinspektionen, Ephoren und Local-Schulinspektoren werden mit Ausführung dieser Verordnung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden früheren verordnungsmäßigen Bestimmungen beauftragt.

Rudolstadt, den 21. März 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.
Lh. Schwarz.

G. Bamberg.

N. XII. Ministerial-Bekanntmachung.

Dem Fürstlich Waldeck'schen Neben-Zoll-Amte I zu Pyrmont ist vom 1. I. R. ab die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleit'scheinen II beigelegt worden.

Rudolstadt, den 26. März 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Lh. Schwarz.

H. Koch.